



Hinweise des DPMA 2022

Bitte beachten: Die Links in den einzelnen Hinweisen funktionieren nicht mehr.

Inhaltsverzeichnis

Hinweis vom 1. Januar 2022

auf die Aktualisierung der amtlichen Warenliste zur 13. Ausgabe der Locarno-Klassifikation (Klassifikation für eingetragene Designs)..... 2

Hinweis vom 1. Januar 2022

auf die "Version 2022" der 11. Ausgabe der Internationalen Klassifikation von Nizza (gültig ab 1. Januar 2022) und auf die Bekanntmachung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen im Bundesanzeiger 3

Hinweis vom 7. März 2022

Aus Anlass der aktuellen Situation in der Ukraine..... 4

Hinweis vom 23. Mai 2022

Über die Teilnahme an Anhörungen, Verhandlungen und Vernehmungen im Wege der Bild- und Tonübertragung 5

Hinweis vom 24. Juni 2022

zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Patentverordnung und der Gebrauchsmusterverordnung im Hinblick auf Nukleotid- und Aminosäuresequenzprotokolle vom 14. Juni 2022..... 6

Hinweis vom 7. Juli 2022

PCT-Anmeldungen jetzt auch signaturfrei möglich 10

PPH zwischen dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) und dem Föderalen Dienst für geistiges Eigentum, Patente und Marken Russlands (ROSPATENT) 11

Hinweis vom 1. Januar 2022

auf die Aktualisierung der amtlichen Warenliste zur 13. Ausgabe der Locarno-Klassifikation (Klassifikation für eingetragene Designs)

Die amtliche Warenliste zur 13. Ausgabe der Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle (Locarno-Klassifikation) wurde aktualisiert. Die überarbeitete Warenliste wurde im Dezember 2021 im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) bekannt gemacht. Die neue Fassung der Warenliste ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Die deutsche Übersetzung der in der 13. Ausgabe der Locarno-Klassifikation enthaltenen Warenbegriffe ist Bestandteil der alphabetischen Warenliste, die vom Deutschen Patent- und Markenamt zusammen mit der Einteilung der Klassen und Unterklassen im Bundesanzeiger bekannt gemacht wird. Die aktuelle Bekanntmachung ist auch auf unserer Seite "Klassifikationen/Designs" verfügbar.

Das Deutsche Patent- und Markenamt bietet zur Recherche der vorhandenen Warenbegriffe eine Online-Suchmaschine an.

Bei der elektronischen Anmeldung von Designs mit DPMAdirektWeb ist die aktuelle Warenliste bei der Erzeugnisangabe hinterlegt. Auch bei Nutzung der Software DPMAdirekt steht die Warenliste in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung, sofern die Update-Funktion der Software genutzt wird.

Hinweis vom 1. Januar 2022

auf die "Version 2022" der 11. Ausgabe der Internationalen Klassifikation von Nizza (gültig ab 1. Januar 2022) und auf die Bekanntmachung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen im Bundesanzeiger

Am 1. Januar 2022 ist die Version 2022 der 11. Ausgabe der "Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Klassifikation von Nizza)" (NCL 11-2022) in Kraft getreten.

Neben den Neuausgaben der Nizza-Klassifikation, die alle fünf Jahre erscheinen, gibt es seit 1. Januar 2013 jährliche Versionen, die neue Einträge oder Streichungen und Umformulierungen bestehender Einträge vorsehen können. Größere strukturelle Änderungen (Klassenänderungen) sind darin nicht enthalten, diese bleiben den alle fünf Jahre erscheinenden Ausgaben vorbehalten.

Die nach § 19 der Markenverordnung ab 1. Januar 2022 in Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) anzuwendende Fassung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen auf Grundlage der Nizza-Klassifikation wurde im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) bekannt gemacht.

Die im Bundesanzeiger bekannt gemachte Fassung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen finden Sie auf unserer Markenseite "Waren und Dienstleistungen".

Hinweis vom 7. März 2022

Aus Anlass der aktuellen Situation in der Ukraine

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) verfolgt mit tiefer Bestürzung und großer Sorge die kriegerischen Auseinandersetzungen nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine und deren Folgen für ukrainische Anmelderrinnen und Anmelder. Wir möchten die Menschen in der Ukraine auf dem Gebiet, für das wir zuständig sind, bestmöglich unterstützen und ihnen versichern: Das DPMA wird die derzeitige Lage bei der Führung der Schutzrechtsverfahren berücksichtigen, soweit dies nach den rechtlichen Rahmenbedingungen möglich ist.

Dies gilt insbesondere für die Bewilligung von Anträgen auf Verlängerung von Fristen, die vom DPMA bestimmt wurden. Gesetzlich bestimmte Fristen können vom DPMA nicht verlängert werden. Das DPMA verweist aber auf die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand. Wer eine gesetzlich bestimmte Frist aufgrund der aktuellen Umstände unverschuldet versäumt, dessen Verfahren kann auf Antrag in den vorherigen Stand eingesetzt werden. Der Antragsteller wird dann so gestellt, als wenn er die Frist eingehalten hätte. Ob die Voraussetzungen vorliegen, ist von der zuständigen Stelle im DPMA im Einzelfall zu prüfen.

Bitte entnehmen Sie die Voraussetzungen und den Anwendungsbereich der Wiedereinsetzung den jeweiligen Vorschriften in den Schutzrechtsgesetzen.

Die Wiedereinsetzung ist geregelt für Verfahren

- in Patentsachen in § 123 Patentgesetz
- in Markensachen in § 91 Markengesetz
- in Designsachen in § 23 Absatz 3 Satz 3 Designgesetz in Verbindung mit § 123 Absätze 1 bis 5 und 7 Patentgesetz
- in Gebrauchsmustersachen in § 21 Absatz 1 Gebrauchsmustergesetz in Verbindung mit § 123 Patentgesetz
- in Halbleiterschutzsachen in § 11 Absatz 1 Halbleiterschutzgesetz in Verbindung mit § 123 Patentgesetz

Hinweis vom 23. Mai 2022

Über die Teilnahme an Anhörungen, Verhandlungen und Vernehmungen im Wege der Bild- und Tonübertragung

Am 1. Mai 2022 sind weitere Rechtsänderungen aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts (2. PatMoG) in Kraft getreten. Diese umfassen auch die Möglichkeit, in Verfahren nach dem Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Design- und Halbleiterschutzgesetz an Anhörungen und Vernehmungen im Wege der Bild- und Tonübertragung in entsprechender Anwendung von § 128a Zivilprozessordnung (ZPO) teilzunehmen (§ 46 Absatz 1 Satz 2 PatG, § 17 Absatz 2 Satz 6 GebrMG, § 60 Absatz 1 Satz 2 MarkenG, § 34a Absatz 3 Satz 4 DesignG, § 8 Absatz 5 HalblSchG).

Die Prüfungsstellen und Patent- bzw. Gebrauchsmuster-, Marken- und Designabteilungen können somit seit dem 1. Mai 2022 den Beteiligten auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer Anhörung oder Vernehmung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass kein Anspruch auf eine Teilnahme mittels Videokonferenztechnik besteht.

Die notwendige technische und räumliche Ausstattung für den beabsichtigten Einsatz von Videokonferenztechnik liegt momentan noch nicht vollständig vor. Das DPMA geht derzeit davon aus, dass diese Voraussetzungen im August 2022 erfüllt sein werden.

Hinweis vom 24. Juni 2022

zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Patentverordnung und der Gebrauchsmusterverordnung im Hinblick auf Nukleotid- und Aminosäuresequenzprotokolle vom 14. Juni 2022

Am 1. Juli 2022 tritt die Verordnung zur Änderung der Patentverordnung und Gebrauchsmusterverordnung im Hinblick auf Nukleotid- und Aminosäuresequenzprotokolle vom 14. Juni 2022 (Bundesgesetzblatt, BGBl. I S. 878) in Kraft.

Mit dieser Änderungsverordnung werden die Vorgaben der Patentverordnung für die Einreichung von Sequenzprotokollen neu geregelt und in der Gebrauchsmusterverordnung erstmals Regelungen zu Sequenzprotokollen eingeführt. Insbesondere kann ein Sequenzprotokoll zu einer Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung mit Anmeldetag 1. Juli 2022 oder danach formwirksam nur noch als elektronisches Dokument im XML-Format eingereicht werden.

Anlass für die Neuregelung ist der neue internationale WIPO-Standard ST.26 für die Darstellung von Nukleotid- und Aminosäuresequenzprotokollen in XML (eXtensible Markup Language). Der WIPO-Standard ST.26 modernisiert und konkretisiert die Vorgaben an den Inhalt und die Form eines Sequenzprotokolls und ersetzt den bisherigen WIPO-Standard ST.25 für die Darstellung von Nukleotid- und Aminosäuresequenzprotokollen in Patentanmeldungen. Insbesondere bestimmt der Standard als einheitliches Format für Sequenzprotokolle die Darstellung in einer einzigen Datei im XML-Format unter Verwendung der im Standard festgelegten Dokumententypdefinition (DTD). Zur Erstellung von Sequenzprotokolldateien im ST.26-Format stellt die WIPO die Software "WIPO Sequence" zur Verfügung, die von der WIPO-Webseite kostenlos heruntergeladen werden kann.

1. Änderung der Patentverordnung

Zur Umsetzung dieses internationalen Standards werden die Vorgaben für die Einreichung von Sequenzprotokollen künftig in §§ 11 bis 11b der Patentverordnung neu geregelt. Die Anlage 1 zur Patentverordnung, die bislang im Wesentlichen den WIPO-Standard ST.25 umsetzte, wird aufgehoben.

§ 11 Absatz 1 der Patentverordnung definiert künftig, welche Nukleotid- und Aminosäuresequenzen in ein Sequenzprotokoll aufgenommen werden müssen. Werden solche Nukleotid- oder Aminosäuresequenzen in einer Patentanmeldung offenbart, muss die Beschreibung neben dem Hauptteil der Beschreibung (§ 10 PatV) als separaten Teil ein Sequenzprotokoll enthalten.

Ein solches Sequenzprotokoll muss nach § 11 Absatz 2 der Patentverordnung dem Standard für die Darstellung von Nukleotid- und Aminosäuresequenzprotokollen in XML in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechen, den das DPMA im Bundesanzeiger bekannt macht.

Die Vorgaben dieses vom DPMA im Bundesanzeiger bekannt gemachten Standards entsprechen dem international vereinbarten WIPO-Standard ST.26.

Der Standard für die Darstellung von Nukleotid- und Aminosäuresequenzprotokollen in XML nach § 11 Absatz 2 der Patentverordnung wird im Juni 2022 im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) bekannt gemacht. Der Standard ist auch auf der Internetseite des DPMA verfügbar.

Der vom DPMA im Bundesanzeiger bekannt gemachte Standard gliedert sich in einen Hauptteil und sieben Anhänge. Die wesentlichen Regelungen zu Inhalt und Form eines Sequenzprotokolls sind im Hauptteil sowie in den Anhängen I, II und IV enthalten. Anhang III enthält einen Link auf ein Beispiel eines Sequenzprotokolls. Anhang VI enthält ergänzend einen ausführlichen Leitfaden zur Anwendung des Standards, der die Anwendung des Standards anhand zahlreicher Beispielfälle veranschaulicht. Anhang VII schließlich enthält Empfehlungen, wie ein den bisherigen Vorgaben (§ 11 i.V.m. Anlage 1 zur Patentverordnung in der bis 30. Juni 2022 geltenden Fassung; WIPO-Standard ST.25) entsprechendes Sequenzprotokoll in ein den neuen Vorgaben (§§ 11 bis 11b Patentverordnung in der ab 1. Juli 2022 geltenden Fassung; WIPO-Standard ST.26) entsprechendes Sequenzprotokoll überführt werden kann.

Der Standard bestimmt, welche Sequenzen in ein Sequenzprotokoll aufgenommen werden müssen und - in Abgrenzung hierzu - welche Sequenzen nicht aufgenommen werden dürfen. Der Standard berücksichtigt insbesondere auch Sequenztypen wie lineare Abschnitte von verzweigten Sequenzen, D-Aminosäuren und Nukleotid-Analoga.

Als einheitliches Format für Sequenzprotokolle bestimmt der Standard die Darstellung in einer einzigen Datei im XML-Format unter Verwendung der in Anhang II des Standards festgelegten Dokumententypdefinition (DTD). Demgemäß kann ein Sequenzprotokoll zu einer Anmeldung mit Anmeldetag 1. Juli 2022 oder danach - abweichend von § 3 Satz 1 Patentverordnung - formwirksam nur noch als elektronisches Dokument im XML-Format eingereicht werden. In Papierform oder beispielsweise als PDF-Dokument können Sequenzprotokolle nicht mehr formwirksam eingereicht werden. Bevorzugt bietet sich die Einreichung mittels der elektronischen Anmeldesysteme des DPMA an. Sequenzprotokolle werden jedoch auch auf Datenträgern entgegengenommen. In § 11a Absatz 1 Patentverordnung wird dies nochmals betont und auf die Maßgeblichkeit der Regelungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt (ERVDPMAV) für die Einreichung dieses elektronischen Dokuments hingewiesen.

Zum Inhalt des Sequenzprotokolls legt der Standard fest, dass dieses aus einem allgemeinen Informationsteil und einem Sequenzdatenteil bestehen muss.

Der allgemeine Informationsteil dient der Zuordnung des Sequenzprotokolls zu der entsprechenden Patentanmeldung und enthält im Wesentlichen Angaben zu den bibliographischen Daten dieser Patentanmeldung.

Der Sequenzdatenteil enthält detaillierte Informationen zu den einzelnen Sequenzen. Unter Verwendung der im Standard vorgegebenen Elemente und Attribute sind unter anderem Länge und Molekültyp der Sequenz, die Sequenz selbst sowie die Merkmale der Sequenz bzw. einzelnen Regionen oder Stellen in der Sequenz anzugeben. Der Standard enthält auch präzise Vorgaben zur Darstellung von modifizierten Nukleotid- und Aminosäuresequenzen, codierenden Sequenzen und Varianten.

Auch in sprachlicher Hinsicht legt der Standard die im Sequenzprotokoll zu verwendende Terminologie weitgehend fest. Nicht abschließend sind die sprachlichen Vorgaben des Standards allerdings im Hinblick auf die im allgemeinen Informationsteil anzugebende Bezeichnung der Erfindung und den im Sequenzdatenteil enthaltenen sprachabhängigen Freitext. Hierzu bestimmen § 11a Absätze 2 und 3 Patentverordnung, dass die Bezeichnung der Erfindung und der sprachabhängige Freitext in deutscher Sprache abzufassen sind. Die Bezeichnung der Erfindung kann zusätzlich auch in weiteren Sprachen angegeben werden. Der sprachabhängige Freitext kann zusätzlich auch in englischer Sprache abgefasst werden.

Ergänzend hierzu bestimmt § 11a Absatz 4 Patentverordnung, wie die Übersetzung eines Sequenzprotokolls einzureichen ist.

Abschließend regelt § 11b Patentverordnung die Anforderungen an eine Änderung des Sequenzprotokolls und an eine Änderung der Beschreibung durch Nachreichen eines Sequenzprotokolls.

2. Änderung der Gebrauchsmusterverordnung

Da auch in Gebrauchsmusteranmeldungen gelegentlich Nukleotid- oder Aminosäuresequenzen offenbart werden, die nach den parallelen Vorschriften in der Patentverordnung in ein Sequenzprotokoll aufgenommen werden müssen, werden Regelungen zu Sequenzprotokollen auch in die Gebrauchsmusterverordnung eingefügt. Hierzu ordnet § 6 Absatz 4 Gebrauchsmusterverordnung künftig die entsprechende Anwendung der §§ 11 bis 11b der Patentverordnung an.

3. Inkrafttreten

Die neuen Vorgaben gelten für alle Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens der Änderungsverordnung am 1. Juli 2022 beim DPMA eingereicht werden (vgl. § 22 PatV, § 11 GebrMV). Die neuen Vorgaben gelten auch für an oder nach dem 1. Juli 2022 eingereichte Anmeldungen, die die Priorität einer Anmeldung beanspruchen, die noch vor dem 1. Juli 2022 eingereicht wurde und daher noch ein Sequenzprotokoll nach den bis 30. Juni 2022 geltenden Vorschriften enthält. Die neuen Vorgaben gelten auch für Teilanmeldungen, auch wenn die Stammanmeldung vor dem 1. Juli 2022 eingereicht wurde.

Wichtig: Für Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, die vor dem 1. Juli 2022 beim DPMA eingereicht wurden, und deren weiteres Verfahren sind die Vorschriften in ihrer bis 30. Juni 2022 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Ein Sequenzprotokoll, das zu einer Anmeldung mit Anmeldetag vor dem 1. Juli 2022 eingereicht wird, muss daher weiterhin den Vorgaben des § 11 i.V.m. Anlage 1 zur Patentverordnung in der bis 30. Juni 2022 geltenden Fassung entsprechen, auch wenn das Sequenzprotokoll nach dem 1. Juli 2022 eingereicht wird.

4. "WIPO Sequence"

Zur Erstellung von Sequenzprotokolldateien im ST.26 Format stellt die WIPO die Software "WIPO Sequence" zur Verfügung. Auf der WIPO-Webseite kann diese kostenlos

heruntergeladen werden. Zu weiteren Informationen zu dieser Software sowie zu Schulungs- und Informationsangeboten der WIPO zu den neuen Vorgaben wird auf die Ausführungen in der Ausgabe 3/2022 des Newsletters des DPMA verwiesen.

Hinweis vom 7. Juli 2022

PCT-Anmeldungen jetzt auch signaturfrei möglich

Seit dem 1. Juli 2022 können Sie internationale Patentanmeldungen (PCT-Anmeldungen) mit dem DPMA als Anmeldeamt (Anmeldeamt DE) einfach online über ePCT einreichen. ePCT ist ein sicheres, browserbasiertes System, das eine breite Palette an Funktionen bietet. Benutzerinnen und Benutzer können sich mit ihrem WIPO-Konto bei ePCT anmelden, um auf die neuesten bibliografischen Daten und die beim Internationalen Büro (IB) gespeicherten Dokumente zuzugreifen. Für den Zugriff auf vertrauliche Informationen ist eine *Anmeldung* mit starker Authentifizierung erforderlich. Das bedeutet, Sie benötigen ein Passwort und einen zusätzlichen Sicherheitsfaktor wie beispielsweise ein per Handyapp generiertes Einmal-Passwort – ähnlich wie beim Online-Banking.

Über ePCT können Sie neue internationale Anmeldungen bei den teilnehmenden PCT-Empfangsämtern – also nun auch beim DPMA - einreichen. Das Anbringen einer Signatur mittels einer Signaturkarte ist nicht erforderlich. Selbstverständlich können Sie Ihre PCT-Anmeldungen mit Anmeldeamt DE nach wie vor auch über DPMAdirektPro und eOLF (Tool des Europäischen Patentamts) einreichen.

Um die Inbetriebnahme von ePCT mit dem DPMA als Anmeldeamt zu ermöglichen, musste die "Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim DPMA (ERVDPMVA) " geändert werden. Die geänderte Verordnung ist seit 1. Juli 2022 in Kraft.

- zum ePCT-Portal der WIPO (<https://pct.wipo.int/ePCT/>)

- Hinweis vom 17. August 2022

PPH zwischen dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) und dem Föderalen Dienst für geistiges Eigentum, Patente und Marken Russlands (ROSPATENT)

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) verfolgt mit großer Sorge die kriegerischen Auseinandersetzungen nach dem völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine. Aus diesem Grund wird mit Wirkung vom 1. September 2022 der Patent Prosecution Highway (PPH) zwischen dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) und dem Föderalen Dienst für geistiges Eigentum, Patente und Marken Russlands (ROSPATENT) ausgesetzt.

Bitte beachten Sie, dass das DPMA ab dem 1. September 2022 Anträgen auf Teilnahme am PPH nicht mehr stattgeben wird, wenn diese Anträge auf Arbeitsergebnissen beruhen, die von ROSPATENT als Amt für frühere Prüfung (OEE) im Rahmen des PPH durchgeführt wurden.